



An alle Einrichtungen der Universität

Tübingen, den 21.05.2021

## **Rundschreiben Nr. 6 / 2021**

### **Rechnungen aus dem Ausland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Steuerabteilung sind in den letzten Monaten vermehrt Rückfragen zur Besteuerung von Auslandsrechnungen eingegangen. Aus diesem Grund möchten wir Sie gerne über die steuerlichen Besonderheiten bei Leistungsbezug aus dem Ausland informieren.

#### **a) Besteuerung im Inland**

**Lieferungen** (=Waren) aus einem EU-Mitgliedstaat unterliegen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) im Inland der Umsatzbesteuerung. Die Besteuerung des sog. innergemeinschaftlichen Erwerbs stellt sicher, dass Waren innerhalb der europäischen Union im Bestimmungsland nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln versteuert werden. Waren aus dem Drittland unterliegen den zollrechtlichen Vorschriften.

Bei **sonstigen Leistungen** i.S.d. § 3a Abs. 2 UStG (=Dienstleistungen), die von einem im Ausland (EU und Drittland) ansässigen Unternehmer erbracht werden, verlagert sich die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (d.h. auf die Universität Tübingen). Die Besteuerung erfolgt nach dem sog. Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG.

Sowohl bei Lieferungen als auch sonstigen Leistungen schuldet die Universität Tübingen, als Leistungsempfänger, die Mehrwertsteuer i.H.v. 7% oder 19%. Diese Regelung gilt für die gesamte Universität Tübingen unabhängig davon für welchen Bereich (hoheitlicher und unternehmerischer Bereich), die Ware oder Dienstleistung bezogen wird.

Die Universität Tübingen muss für die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe und Leistungen Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen beim Finanzamt abgeben und die dafür geschuldete deutsche Umsatzsteuer entrichten.

Die steuerliche Abwicklung erfolgt automatisiert mit Verbuchung der Auszahlungsanordnung. Eine gesonderte Veranlassung ist nicht erforderlich.

Dies bedeutet, dass sich die Ware bzw. Dienstleistung grundsätzlich um 7% bzw. 19% verteuert. Folglich erhöht sich die Belastung Ihres Budgets um die abzuführende Mehrwertsteuer.

**b) Verwendung der Umsatzsteueridentifikationsnummer**

In Folge der oben genannten Regelungen darf der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger (Universität Tübingen) nur das Nettoentgelt (d.h. ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung stellen.

Es hat sich gezeigt, dass vermehrt Rechnungen mit ausländischem Mehrwertsteuerausweis eingehen. Der Steuerausweis ist in diesen Fällen zu Unrecht erfolgt und befreit die Universität nicht, eine Versteuerung in Deutschland vorzunehmen!

Für eine steuerlich korrekte Rechnung, **ohne Steuerausweis**, benötigt der Rechnungssteller die Umsatzsteueridentifikationsnummer (VAT Number) der Universität Tübingen.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet: **DE 812383453**

Bitte achten Sie künftig darauf, dass Sie bereits während des Bestellprozesses die Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen. Dadurch wird dem Rechnungssteller angezeigt, dass Sie im Namen der Universität Tübingen einkaufen und die Versteuerung in Deutschland erfolgt.

Für Rückfragen und Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Steuerabteilung gerne zur Verfügung.

gez.

Dr. Andreas Rothfuß

Kanzler